



## Gemeinde Schöder

Bezirk Murau

8844 Schöder 12

☎ 03536/7070 oder 0664 2145588 Fax: 03536/7070-4

E-Mail: gde@schoeder.gv.at

UID-Nr.: ATU59450329



Schöder, am 16.12.2024

<b>GZ:</b>	910-0/2024
<b>Betrifft:</b>	Gemeinde Schöder   Wertsicherung von Benützungsgebühren ab 01.01.2025

# KUNDMACHUNG

## des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2025

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schöder vom 18.12.2023 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchspreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2025 um **1,8%**.

Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

- 1.) der **Kanalbenützungsgebühr** gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Schöder vom 29.02.2008
  - A. Grundgebühr pro Anschluss und Monat von € 10,60 auf € 10,79
  - B. Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser von € 3,18 auf € 3,24
  
- 2.) der **Wassergebühren** gemäß §§ 9 und 10 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Schöder vom 02.01.2012
  - A. Wasserzählergebühr pro Jahr von € 4,20 auf € 4,28
  - B. Grundgebühr pro Anschluss und Monat von € 10,60 auf € 10,79
  - C. Grundgebühr bei mehreren abgeschlossenen Wohneinheiten je Einheit von € 10,60 auf € 10,79
  - D. Wasserverbrauchsgebühr über den Wasserzähler festgestellten Wasserbezug pro m<sup>3</sup> von € 1,06 auf € 1,08
  - E. Wasserverbrauchsgebühr bei installierten Subzählern in einem landwirtschaftlichen Gebäude pro m<sup>3</sup> von € 0,53 auf € 0,54

3.) die **Abfallabfuhrgebühr** gemäß §§ 15 und 16 der Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Schöder vom 02.12.2013

A. Grundgebühr

- a. Wohnobjekte (Ferienhäuser) von € 78,97 auf € 80,39
- b. Mehrfamilienhäuser (Miet- oder Eigentumswohnung) von € 78,97 auf € 80,39
- c. Gewerblich genutzte Objekte von € 78,97 auf € 80,39
- d. Gemischt genutzte Objekte: Wenn Wohnungsteil und Betrieb vom Gewerbeinhaber benützt wird von € 78,97 auf € 80,39
- e. Sind Wohnungsinhaber und Gewerbeinhaber nicht identisch, so ist die Grundgebühr für den jeweiligen Gebäudeteil gesondert fällig von € 78,97 auf € 80,39

B. Variable Gebühr

- a. Kunststoffgefäß biogene Siedlungsabfälle 120 lit. pro Entleerung von € 10,04 auf € 10,22
- b. Kunststoffgefäß biogene Siedlungsabfälle 240 lit. pro Entleerung von € 13,90 auf € 14,15
- c. Kunststoffgefäß biogene Siedlungsabfälle (Grünschnitt) 600 lit. pro Entleerung von € 12,34 auf € 12,56
- d. Kunststoffgefäß biogene Siedlungsabfälle (Grünschnitt) 1.100 lit. pro Entleerung von € 18,13 auf € 18,46
- e. Kunststoffgefäß Restmüll 120 lit. pro Kalenderjahr von € 68,90 auf € 70,14
- f. Kunststoffgefäß Restmüll 240 lit. pro Kalenderjahr von € 137,80 auf € 140,28
- g. Abfallcontainer Restmüll 1.100 lit. pro Kalenderjahr von € 630,70 auf € 642,05
- h. Abfallsammelsack von € 3,64 auf € 3,71

Allen vorgenannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzuzurechnen.

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2025 wirksam.

Der Bürgermeister:

  
Klaus Kollau



Angeschlagen am: 16.12.2024

Abgenommen am: .....